



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 24. März 2015

Protokoll-Nr.: 352

**11.489 Parlamentarische Initiative, Aufhebung von Artikel 293 StGB;
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats wie folgt:

Wir folgen der Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates und befürworten Variante A. Es handelt sich bei der Strafbestimmung von Artikel 293 StGB um einen Tatbestand, dessen Anwendung im praktischen Rechtsalltag eher selten ist. Trotzdem erscheint uns die Strafbestimmung mit Blick auf das staatliche Bedürfnis, gewisse gewichtige Sachgegenstände vertraulich zu erarbeiten, als sinnvoll. Unter Artikel 293 StGB subsumierbare Sachverhalte werfen in den Medien immer wieder hohe Wellen, weil es meist um brisante Veröffentlichungen geht, welche im Zuge politischer Prozesse zwecks Beeinflussung gezielt zur Unzeit inszeniert werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Straftatbestand von Artikel 293 StGB beizubehalten.

Bei der Bestimmung von Artikel 293 Absatz 1 StGB handelt es sich um einen Übertretungstatbestand. Eine Untersuchung eines Sachverhalts im Sinn von Artikel 293 StGB kann komplex sein und ohne weiteres die drei bis zur Verjährung führenden Jahre in Anspruch nehmen. Auch wenn allenfalls eine Strafverfolgung auf Grund einer Verjährungseinrede einmal eingestellt werden müsste, würde dies aber nicht rechtfertigen, generell bei Übertretungstatbeständen eine längere Verfolgungsverjährung vorzusehen.

Der in Absatz 3 vorgesehene Strafflosigkeitsgrund kann dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft in zur Anzeige gelangenden Fällen politisch instrumentalisiert werden könnte. Wir fragen uns deshalb, ob es nicht einfacher wäre, den bisherigen Strafbefreiungsgrund beizubehalten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Scharli-Gerig
Regierungsrätin

per E-Mail an: alessandra.ignoto@bj.admin.ch